



SATZUNG

§1 – Name

Der am 2.11.2003 gegründete Verein führt den Namen „Hund, Spaß & Sport e.V.“ Ostbevern.

§2 – Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Warendorf.

§3 – Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. und dessen regionalen Gliederungen. Die Satzungen und Ordnungen des DVG sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung, analog gilt dies für Beschlüsse und Satzungen des VDH und der FCI.

§4 - Zweck

Der Verein ist eine Organisation von Hundesportlern und Hundeliebhabern. Insbesondere sollen die Sportprogramme des Dachverbandes DVG gefördert werden. Auch die Ausbildung von menschenfreundlichen Familienhunden und verkehrssicheren Begleithunden wird angestrebt. Jegliche Aktivität, die der Gesundheit von Hund und Besitzer dienlich ist, wird von uns unterstützt.

Darüber hinaus leistet der Verein Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit zur artgerechten Hundehaltung und -erziehung. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Sport und Fitness mit dem Hund
- Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden
- Schaffung eines Lehr- und Informationsangebotes für die Öffentlichkeit, z.B. durch Erziehungskurse und Vortragsveranstaltungen
- Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Prüfungen
- Errichtung und Instandhaltung von Übungsplätzen und Sportgeräten
- Abhalten von Einführungs- und Fortbildungslehrgängen
- Einrichtung einer Jugendgruppe und Abhaltung von Jugendveranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein



strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke.

Es werden keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§5 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten. Der Eintritt wird mit der Aushändigung eines Exemplars dieser Satzung wirksam.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Zu diesem Zeitpunkt muss nachgewiesen sein, dass die Person mindestens drei Quartalszahlungen geleistet und an fünf Arbeitseinsätzen/Veranstaltungen geholfen hat. Arbeitsstunden werden ausschließlich von Prüfungsleitern für Tätigkeiten auf fristgeschützten Veranstaltungen oder vom Platzwart für von ihm einberufene Arbeitseinsätze bestätigt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand auch ohne Vorlage des Nachweises einstimmig über die Aufnahme.

§6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen, sowie Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen im Rahmen der Zulassungsbedingungen. Jedes Mitglied hat den Hundesport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben. Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse, sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten.

§7 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Streichung. Die Streichung ist vom Vorstand vollziehbar, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz vorangegangener Mahnung unter Androhung der Streichung länger als 2 Monate im Rückstand ist. Die Streichung wird zum Jahresende, ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge, wirksam. Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit der



Bekanntgabe des Beitragszahlungsverzuges durch Einschreibebrief an den Betroffenen.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, gegen die Bestimmungen des Tierschutzes verstoßen hat, oder die Vereinspflichten nicht erfüllt werden.

Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich. Hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereins erst mit Ablauf des Geschäftsjahres. Dem Betroffenen ist eine Anhörung (mündlich oder schriftlich) vor der Mitgliederversammlung zu gewähren.

Funktionsträger haben mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft die Unterlagen ihres Arbeitsgebiets ihrem Nachfolger zu übergeben.

§8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und besteht aus

- Vorsitzender,
- Geschäftsführer,
- Kassierer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- Platzwart,
- Übungsleiter für alle angebotenen Sparten.

Falls mehr als 5 Jugendliche (unter 18 Jahren) aktive Mitglieder vorhanden sind, wählen diese einen

- Jugendvertreter,

der ebenfalls Mitglied des erweiterten Vorstandes ist.

§9 – Aufgaben der Vereinsorgane

1. Vorsitzender

- überwacht die gesamten Vereinstätigkeit und vertritt den Verein nach außen
- bereitet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung vor und leitet diese
- plant und führt Vorstandssitzungen durch und hat dort den Vorsitz
- sorgt für den Vollzug gefasster Beschlüsse



- koordiniert die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder

Geschäftsführer

- Er ist der Stellvertreter des Vorsitzenden und übernimmt bei dessen Abwesenheit seine Aufgaben
- führt Protokoll bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- ist verantwortlich für den gesamten Schriftverkehr, z.B. mit dem Verband (An- und Abmeldung der Mitglieder, Leistungskartenbestellung, Termenschutzanträge etc.)
- kümmert sich um die Werbung (Zeitungsartikel, Flyer, Plakate, Schaukasten, Internetauftritt etc.)
- plant Seminare für Vereinsausbildungswarte

Kassierer

- führt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen
- erstellt einen Kassenbericht am Ende des Geschäftsjahres
- beantragt und bearbeitet Zuschüsse und Sponsoring einschließlich Schriftverkehr

Übungsleiter für [Sportart]

- koordiniert die Ausbildung für Externe
- leitet das Vereinstraining
- ist Prüfungsleitung bei den eigenen Veranstaltungen
- organisiert die Prüfungsteilnahme bei anderen Vereinen
- plant Seminare für Mitglieder
- kauft Bedarfsmittel des Vereins ein, wie Getränke, Geräte, Ausrüstung

Platzwart

- hat Verantwortung und Entscheidungsrecht für die Begehbarkeit der Plätze
- hält die Platzanlage instand
- beschafft das dafür notwendige Material
- plant und koordiniert Arbeitseinsätze zur Platzpflege
- hat Schlüsselgewalt und verwaltet alle zum Platz gehörenden Schlüssel
- ist zuständig für den Maschinenpark

Die Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die anfallenden Ausgaben sind zu belegen und werden im Rahmen der geltenden Geschäftsordnung zurückerstattet. Der Vorstand ist im Rahmen der geltenden Geschäftsordnung beschränkt.

Die Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder bilden zusammen die Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere:



- Entgegennahme des Geschäftsberichts
- Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen und der Bericht der Kassenprüfer
- Entlastungserteilung für den Vorstand einschließlich Rechnungsprüfung
- Beratung und Entscheidung eingegangenen Anträge rund Vorschläge zur Satzungsänderung
- Wahl des Vereinsvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich, unter Wahrung einer 4wöchigen Frist und Angabe der Tagesordnung im ersten Quartal des Jahres einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt oder mehr als 1/4 der Mitglieder dies beantragt.

Anträge der Mitglieder können schriftlich jederzeit eingereicht werden. Sie werden nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

Weitere Zusammenkünfte der Mitglieder dienen der Information durch den Vorstand, der Diskussion über Fragen des Hundesports, der Weiterbildung der Mitglieder in kynologischen Fragen und der Pflege der Geselligkeit.

Kassenprüfer

Ihnen obliegt die Kontrolle der finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Sie haben das jederzeitige Recht zur Kontrolle der Buchführungen. Mindestens einmal jährlich haben sie sich durch Prüfung der Kassen- und Buchführung von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu überzeugen. Sie können Empfehlungen über Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geben. Kassenprüfer werden zwei Vereinsmitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§10 – Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung

Die Vorstandsmitglieder haben eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder. Eine Person darf maximal zwei verschiedene Vorstandsposten einnehmen, jedoch Übungsleiter für beliebig viele Sportarten sein. Der Übungsleiter hat nach Möglichkeit bereits einen Sachkundenachweise in seiner Sportart oder erwirbt ihn in seinem ersten Amtsjahr. Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Wahlperiode so lange die Geschäfte, bis die nächste Wahl vorgenommen wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus irgendeinem Grund aus dem Verein aus, so kann in jeder Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen werden.



Die Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder gewählt. Eine geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn mehr als 1/4 der Mitgliederversammlung dieses fordert.

Abstimmungen innerhalb der Organe finden mit einfacher Mehrheit statt. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben sind. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist 4 Wochen nach der Versammlung für alle Mitglieder beim Protokollführer einsehbar.

§11 – Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Die Satzung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Die Auflösung des Vereins kann von einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Das vorhandene Vereinsvermögen ist nach Abwicklung der Auflösung einem gemeinnützigen Zweck, wie beispielsweise der Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V. (gkf), zur Verfügung zu stellen. Welcher Zweck genau begünstigt wird, muss die auflösende Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit festlegen.

Diese Satzung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 3.2.2024 in Kraft.